

Jacqueline Vogel

Lehrbuch für Datenschutzbeauftragte

Basiswissen



Impressum

© 2022 Vogel-Verlag

Autorin: Jacqueline Vogel

Verlag: Vogel-Verlag, 97532 Üchtelhausen

ISBN: 978-3-9824784-0-1

2. Auflage 2022

Druck und Bindung: Rudolph Druck Schweinfurt

Das Werk einschließlich aller Inhalte ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Reproduktion (auch auszugsweise) in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder anderes Verfahren) sowie die Einspeicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung mit Hilfe elektronischer Systeme jeglicher Art, gesamt oder auszugsweise, ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verlages untersagt. Ausgenommen davon sind die in der Anlage enthaltenen Muster und Vorlagen, die für den Selbstgebrauch genutzt und eingesetzt werden können. Alle Übersetzungsrechte vorbehalten.

Über mich



Meine ersten beruflich bedingten Berührungen mit dem Datenschutz hatte ich bereits im Jahre 2002. Als Personalsachbearbeiterin war ich nebenamtlich im behördlichen Datenschutz tätig. Zwischenzeitlich habe ich diverse Aufstiegsfortbildungen genossen und bin staatlich geprüfte Betriebswirtin, was es mir unheimlich erleichtert, sämtliche Prozesse im Unternehmen aus der Sicht des Datenschutzes zu beleuchten.

Ich übernehme im kleinen Familienunternehmen der IT und Datensicherheit den Fachbereich „Datenschutz“. Als Beraterin und Datenschutzbeauftragte betreue ich Unternehmen jeder Größe. angefangen vom Handwerker über Gesundheitspraxen bis hin zu Konzernen. Meine Aufträge umfassen meist die Erstellung datenschutzrechtlicher Unterlagen, die Durchführung von Mitarbeiterschulungen, Vertragsprüfungen oder interne Audits. Wenn es meine Zeit hergibt, bilde ich als Referentin neue Datenschutzbeauftragte aus und bereite neue Kollegen auf die IHK- oder TÜV-Prüfung vor. Die Tätigkeit als Referentin für Vorträge und Weiterbildungen führte auch dazu, dass ich ein eigenes Lehrbuch entwickelt habe. Ich habe meine Passion in der Vermittlung von Fachwissen gefunden. Es macht mir sehr viel Spaß meine Erfahrungen weiterzugeben und dem komplexen Fachwissen ein bisschen mehr Leichtigkeit zu verleihen. Neben meinen Zertifizierungen als Datenschutzbeauftragte (TÜV) und Datenschutzauditorin (TÜV) bin ich auch Mitglied im ERFA-Kreis Bayern der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Mitglied der offiziellen Allianz für Cyber-Sicherheit und KMU Beraterin.



Gender Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Buch die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Zielgruppe

- (angehende) Datenschutzbeauftragte
- Datenschutzkoordinatoren
- Datenschutzmanager
- Geschäftsführer, Inhaber und Vorstandsmitglieder als Hauptverantwortliche im Datenschutz
- Interessierte Datenschützer

Dieses Buch vermittelt erste Fachkenntnisse zum Thema Datenschutz anhand der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Sie erhalten umfassende Informationen, worauf Sie bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten achten müssen. Durch verständliche Texte und anschauliche Grafiken ist das Basisbuch auch für Einsteiger sehr gut geeignet. Das Buch setzt keinerlei rechtliche Kenntnisse voraus. Bereits in den ersten Kapiteln wird Ihnen der Umgang mit Rechtstexten erläutert, so dass ein leichter Einstieg in die Thematik gewährleistet wird. Es wird bewusst auf eine umfangreiche juristische Fachsprache verzichtet. Zahlreiche Tipps und praktische Hinweise helfen Ihnen bei der Umsetzung der Forderungen im Unternehmen oder Verein. Mit anschaulichen Übungen können Sie außerdem Ihr Wissen testen.

Das Buch bereitet auf die Prüfung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten vor. Egal ob Sie die Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer, bei TÜV, DEKRA oder bei sonstigen Bildungsträgern ablegen, mit diesem Lehrbuch eignen Sie sich das grundlegende Fachwissen im Datenschutz an und testen das neu Erlernte anhand der Übungsaufgaben. Zusätzlich enthält das Buch zahlreiche Vorlagen und Muster,

damit Sie nach der Prüfung den Datenschutz gleich in die Praxis umsetzen können.

Für Unternehmer, Geschäftsführer und Vereinsvorstände bietet dieses Buch einen ersten Überblick über die datenschutzrechtlichen Anforderungen, die in ihren Verantwortungsbereich fallen. Sie lernen dabei verständlich, was Sie eventuell noch in Ihrem Aufgabenbereich zu tun haben und welche Dokumente noch fehlen.

Was vermittelt dieses Buch NICHT?

Dieses Basisbuch beinhaltet die grundlegenden Themen, Begriffe und Anforderungen aus der DSGVO und dem BDSG. Komplexe Themengebiete wie Auftragsverarbeitungen, Datenübermittlungen in Drittländer, Datenschutzfolgenabschätzungen und Datensicherheit werden im weiterführenden Lehrbuch „Expertenwissen“ vermittelt. Diese Inhalte sind sehr komplex und bauen auf dem Grundlagenwissen aus diesem Basisbuch auf.

Inhalte der Fortsetzung „Expertenwissen“:

- Was ist eine Auftragsverarbeitung?
- Darf man Daten in das Ausland übertragen?
- Wie gestaltet man eine Datenschutz-Folgenabschätzung?
- Wie kann man eine Videoüberwachung datenschutzkonform realisieren?
- Welche Besonderheiten gibt es für Konzerne oder Unternehmensgruppen?
- Was ist Datensicherheit? Welche Maßnahmen sind zum Schutz der Daten zu ergreifen?

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	12
1. Einführung	15
Die Datenschutzgrundverordnung.....	15
1.1 Die geschichtliche Entwicklung	16
1.2 Was sind Daten?.....	21
1.3 Datenschutz vs. Datensicherheit.....	30
1.4 Datenflüsse in Unternehmen.....	31
1.5 Wie wird der Datenschutz kontrolliert?.....	34
1.6 Kontrollfragen zu Kapitel 1.....	37
2. Aufbau der Gesetze und wichtige Begriffe.....	40
2.1 Gesetzesystematik.....	40
2.2 Aufbau der EU-Datenschutzgrundverordnung	45
2.3 Aufbau des Bundesdatenschutzgesetzes	47
2.4 Die ersten wichtigen Begriffe.....	49
2.5 Kontrollfragen zum Kapitel 2	69
3. Die Grundlagen des Datenschutzes	73
3.1 Gegenstand und Ziele der DSGVO.....	73
3.2 Für wen gilt die DSGVO und das BDSG?.....	74
3.1.1 Sachlicher Anwendungsbereich der DSGVO:.....	75
3.1.2 Räumlicher Anwendungsbereich der DSGVO:.....	78
3.1.3 Sachlicher Anwendungsbereich des BDSG:	82
3.1.4 Räumlicher Anwendungsbereich des BDSG:	83
3.2. Die wichtigsten Grundsätze des Datenschutzes	85
3.3 Wann dürfen Daten erhoben und genutzt werden?	95
3.3.1 Rechtsgrundlage - Vertrag	97
3.3.2 Rechtsgrundlage - Gesetz	99
3.3.3 Rechtsgrundlage – Berechtigtes Interesse	99

3.3.4 Rechtsgrundlage – Einwilligung	102
3.3.5 Sonstige Rechtsgrundlagen im Art. 6 DSGVO	103
3.3.6 Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit besonderen personenbezogenen Daten	104
3.3.7 Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit Beschäftigten	107
3.4 Wie sieht eine rechtskonforme Einwilligung aus?	113
3.4.1 Wie sollte nun eine schriftliche Einwilligung konkret formuliert und aufgebaut sein?.....	119
3.4.2 Was muss bei einer elektronischen Einwilligung berücksichtigt werden?	120
3.4.3 Was muss bei Einwilligungen von Kindern berücksichtigt werden?.....	122
3.4.4 Was muss bei Einwilligungen von Beschäftigten berücksichtigt werden?	126
3.4.5 Was muss bei Einwilligungen im Zusammenhang mit besonderen personenbezogenen Daten beachtet werden?...	127
3.5 Kontrollfragen zum Kapitel 3	128
4. Rechte der Betroffenen.....	134
4.1 Welche Rechte haben Betroffene und welche Forderungen müssen in diesem Zusammenhang beachtet werden?	135
4.2 Allgemeine Grundsätze der Betroffenenrechte.....	136
4.3 Recht auf Information.....	145
4.4 Recht auf Auskunft.....	161
4.5 Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung	165
4.5.1 Was ist das Recht auf Vergessenwerden?	167
4.6 Recht auf Datenübertragbarkeit.....	168
4.7 Recht auf Widerspruch	171
4.8 Rechte bei automatisierten Einzelfallentscheidungen	172
4.9 Recht auf Beschwerde	173

4.10 Kontrollfragen zu Kapitel 4.....	178
5. Der Datenschutzbeauftragte	182
5.1 Wann benötigen Unternehmen, Vereine oder sonstige Einrichtungen einen Datenschutzbeauftragten?	183
5.2 Wer kann zum Datenschutzbeauftragten benannt werden?	192
5.3 Welche Aufgaben und Rechte hat ein Datenschutzbeauftragter?	196
5.4 Welche Stellung hat der Datenschutzbeauftragte?	201
5.4 Was ist der Unterschied zwischen einem internen und einem externen DSB?	205
5.5 Mit welchen Stellen muss der Datenschutzbeauftragte zusammenarbeiten?.....	207
5.6 Kontrollfragen zum Kapitel 5	209
6. Organisation des Datenschutzes	214
6.1 Was ist der PDCA-Zyklus	215
6.2 Wann sind Mitarbeiter auf das Datengeheimnis zu verpflichten?	218
6.3 Was ist das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten?.....	221
6.4 Wie bemerkt man eine Datenschutzverletzung und was ist zu tun?	228
6.5 Welche Strafen haben Verantwortliche zu erwarten?	237
6.5.1 Bußgelder nach der DSGVO	241
6.5.2 Schadenersatz nach der DSGVO	247
6.5.3 Bußgelder und Freiheitsstrafen nach dem BDSG	247
6.6 Jahresbericht des Datenschutzbeauftragten	249
6.7 Erste hilfreiche Schritte	250
6.8 Kontrollfragen zu Kapitel 6.....	254
Anlage 1: Muster/Beispiel einer Einwilligung	258
Anlage 2: Muster/Beispiel für Datenschutzhinweise.....	260

Anlage 3: Mustervorlage Auskunftsersuchen der Verbraucherzentrale	264
Anlage 4: Ablauf eines Auskunftsersuchens.....	265
Anlage 5: Benennung eines Datenschutzbeauftragten	266
Anlage 6: Benennungsmuster Datenschutzbeauftragter	267
Anlage 7: PDCA am Beispiel Prozessgestaltung für den „Umgang mit Datenpannen“.....	269
Anlage 8: Musterverpflichtung auf Vertraulichkeit	271
Anlage 9: Verhaltensregeln für Mitarbeiter	276
Anlage 10: Formular „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“	278
Anlage 11: Aufsichtsbehörden in Deutschland.....	281
Anlage 12: Beispiel einer Abschlussprüfung.....	282
Anlage 13: Nützliche Links	287
Anlage 14: Lösungen zu den Übungsaufgaben	289
14.1. Lösung Kontrollfragen Kapitel 1.....	289
14.2. Lösung Kontrollfragen Kapitel 2.....	292
14.3. Lösung Kontrollfragen Kapitel 3.....	297
14.4. Lösung Kontrollfragen Kapitel 4.....	305
14.5 Lösung Kontrollfragen Kapitel 5.....	310
14.8 Lösung Kontrollfragen Kapitel 6.....	316
14.9 Lösung der Abschlussprüfung	321
Abbildungsverzeichnis.....	327
STICHWORTVERZEICHNIS	329

1. Einführung

In diesem Kapitel lernen Sie...

- Die geschichtliche Entwicklung vom Bundesdatenschutzgesetz zur Datenschutzgrundverordnung.
- Worum es beim Datenschutz überhaupt geht.
- Was Daten sind und wo Unternehmen/Vereine überall mit Daten in Berührung kommen.

Die Datenschutzgrundverordnung

Kaum ein anderes Gesetz sorgt für so viel Chaos, Frust und Unverständnis. Dabei ist das Recht, welches mit diesem Gesetz gestärkt werden soll, nicht neu. Es geht um den Schutz der privaten Daten eines jeden Bürgers. Das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hat dieses Recht der Bürger schon seit 1977 sehr ernst genommen. Die gesetzlichen Forderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), welche die Unternehmen zum Umdenken bewegen sollen, sind auch zu großen Teilen Bestandteil der Rechte von 1977. Bereits in der ersten Fassung des BDSG ist die Rede von einem Datenschutzauftragten, vom Auskunftsrecht oder von komplexen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs). Aber wieso sorgt genau jetzt die Neuauflage dieser Rechte für Aufregung? Dafür gibt es viele Gründe. Die Reichweite des Rechts hat sich erhöht. Datenschutz ist nun in der ganzen Europäischen Union und sogar über deren Grenzen hinaus ein schwerwiegendes Recht geworden. Um die Einhaltung des Gesetzes noch stärker überwachen zu können, wurde in den Behörden mehr Personal eingestellt. Und nicht zuletzt sind die Strafen¹ immens gestiegen.



Sehr hohe Bußgelder seit der DSGVO.

10 Mio. bzw.
20 Mio. Euro.

¹ Siehe auch Kapitel 6.5

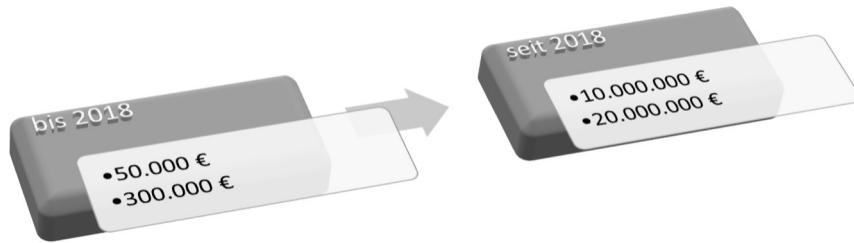


Abbildung 1: Bußgeldhöhe vor 2018 und nach 2018

1.1 Die geschichtliche Entwicklung

Bereits im Jahr 1977 wurde das erste Bundesdatenschutzgesetz für Deutschland verabschiedet. Es umfasste noch lange nicht so viele Forderungen und Begriffe wie jetzt, aber schon damals hat die Regierung die Notwendigkeit zum Schutz der Bürger erkannt. Der Grundgedanke des Datenschutzes wurde eigentlich aus dem Grundgesetz abgeleitet, in dem es heißt:

Art. 1 Abs. 1

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Art. 2 Abs. 1

„Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung
seiner Persönlichkeit...“

Darin steckt das höchstpersönliche Recht eines jeden
Bürgers auf

informationeller Selbstbestimmung und das Persönlichkeitsrecht.

Wie das Persönlichkeitsrecht genau geschützt wird, was Unternehmen, Vereine oder Behörden mit den Daten der Bürger tun dürfen und was nicht, das regelt das BDSG bereits seit 1977.

Aufgrund des Prinzips des Föderalismus in Deutschland können die einzelnen Bundesländer eigene **Landesgesetze** erlassen. Diese wiederum dürfen weder gegen Bundesgesetze, das Grundgesetz oder Europarecht verstößen. Jedes Bundesland für sich hat ein eigenes Landesgesetz für den Datenschutz (LDSG) z.B. Bayerisches Datenschutzgesetz, Thüringer Datenschutzgesetz. Diese Gesetze müssen ebenfalls durch die Datenschutzbeauftragten berücksichtigt werden. LDSG beinhalten allerdings Regelungen nur für öffentliche Stellen (Gemeinde, Landratsamt, Agentur für Arbeit usw.) nicht für privatwirtschaftliche Unternehmen.

1995 versuchte auch die Europäische Union (EU) eine einheitliche Regelung für den Umgang mit persönlichen Daten in der gesamten Union zu finden. Dazu wurde die EU-Richtlinie 95/46/EG verabschiedet. Inhaltlich ähnelt diese Richtlinie unserem alten BDSG in der Ausführung von 1995. Eine Richtlinie der EU ist aber nicht automatisch für alle Mitgliedsländer bindend. Diese Richtlinie fordert vielmehr alle Mitgliedsstaaten dazu auf, die Inhalte in nationalen Gesetzen umzusetzen so z.B. für Deutschland im BDSG, im Kunsturhebergesetz (KunstUrhG), im Telemediengesetz (TMG), im Personalausweisgesetz (PAuswG) u.v.a.

Zwischenzeitlich wurde die Richtlinie erweitert. So wurde in der Union erkannt, dass die neuen Techniken, der Onlinehandel, Daten im Internet, künstliche



Das informationelle Selbstbestimmungsrecht besagt, dass jeder Bürger über die Preisgabe ihn betreffender persönlicher Informationen grundsätzlich frei entscheiden darf.



BDSG regelt den Datenschutz innerhalb Deutschlands. LDSG regeln den Datenschutz für öffentliche Stellen innerhalb des Bundeslandes.

Wer sich genauer mit den Datenschutzgesetzen auseinander setzt, wird aber merken, dass diese Gesetze in erster Linie eine Menge an Auflagen und Pflichten für die Unternehmen und Einrichtungen beinhalten. Wo geht es da um den Schutz der Bürger? Die Abgeordneten haben erkannt, dass die Bürger (egal in welchem Mitgliedsland) sich kaum für den Schutz Ihrer Daten interessieren. Es geht auch nicht um Geld, Steuern oder sonstige offensichtliche Einschränkungen. Den Bürgern sind die Konsequenzen aus ihrem unbedarften Handeln mit ihren Daten schlachtrichtig nicht bekannt. Zudem scheinen die Auswirkungen surreal und viel zu weit weg.



Informative Filmempfehlung:

DEMOCRACY - Im Rausch der Daten von David Bernet

Leider gehen nur wenige Bürger umsichtig und zurückhaltend mit ihren Daten um. Kaum ein Nutzer wird skeptisch, wenn er im Internet nach seiner E-Mail-Adresse, seinem Lieblingstier oder nach dem Wohnort gefragt wird. Über Social-Media-Kanäle werden pausenlos private Informationen preisgegeben und mit der ganzen Welt geteilt, ohne sich darüber bewusst zu sein, dass all diese Daten gegen die eigene Person erpresserisch verwendet werden können. So wie im Fallbeispiel gibt es tagtäglich Einrichtungen die unsere Daten liebend gern auswerten und verwenden, und da steckt immer eine Absicht dahinter. Häufig liegen die Absichten aber zu großen Teilen im Interesse dieser Einrichtung und nicht im Interesse der Nutzer. Das Datensammeln und Auswerten ist ein Geschäftsmodell geworden. Deshalb sind die Daten das „Gold von Morgen“.

Preise für Daten aus dem Darknet

Spotify Mitgliedschaft	2,00 €
Netflix Abo	3,00 €
Kreditkartennummer	27,00 €
Kreditkarte + Geburtsdatum	32,00 €
PayPal Kontodaten + Kreditkartendaten + Bankdaten	180,00 €

Tabelle 1: Preisübersicht gestohlener Daten im Darknet

Die Daten stammen aus einem Report den McAfee zur Aufklärung ihrer Kunden veröffentlicht hat (siehe „The Hidden Data Economy“²).

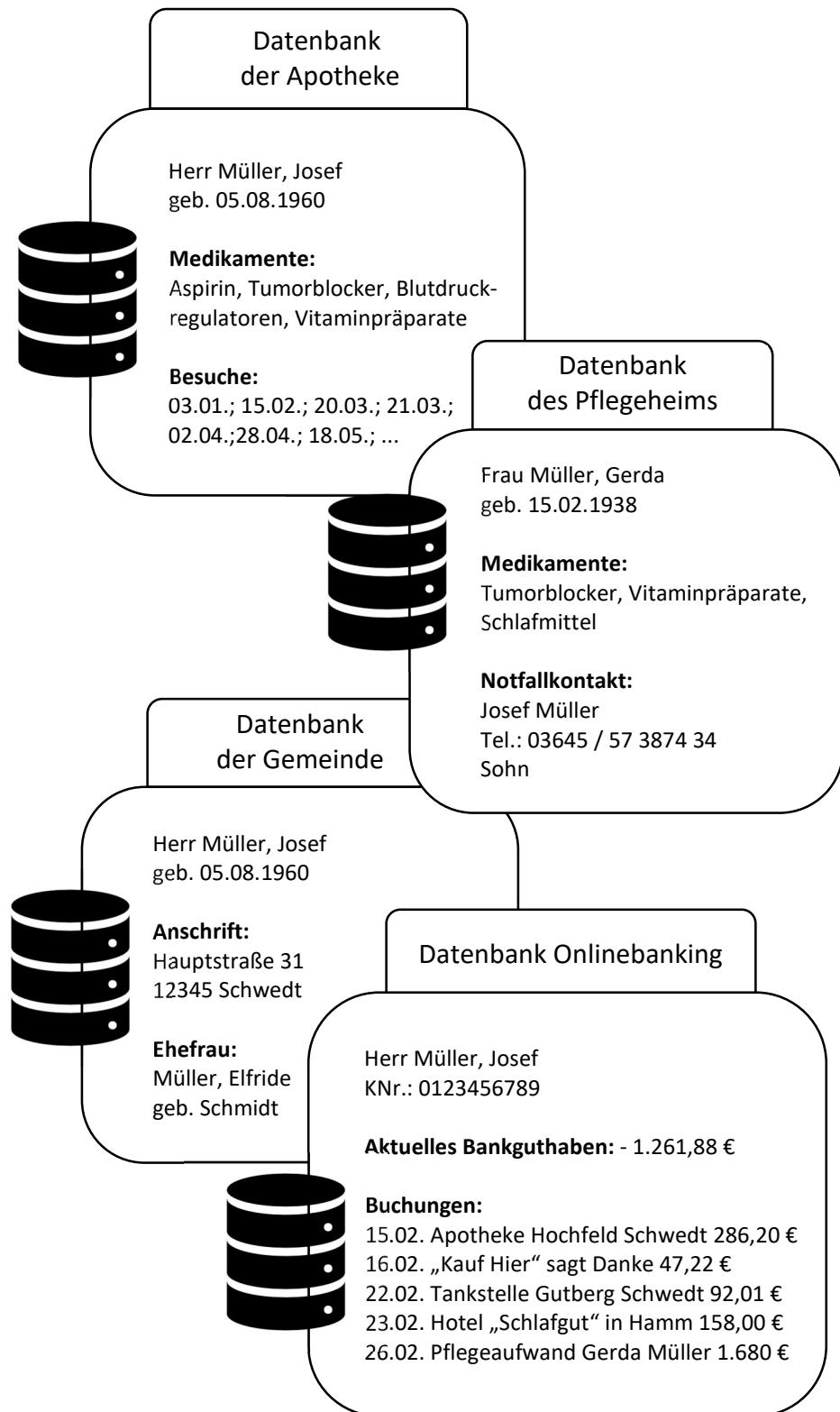
Auch wenn der Bericht schon etwas älter ist (2013), ist die Tatsache, dass Daten wertvolle Ware sind, immer noch gegeben. Jeder könnte im Darknet also einfach Kreditkartendaten kaufen und damit shoppen gehen. Natürlich sind das Kaufen und Verkaufen illegal. Aber Sie sehen, diese Daten haben einen entsprechenden Wert und Hacker verdienen mit dem Diebstahl dieser Daten Geld.

Die unbedarften Aussagen und oft gehörte Fragen einiger unwissender Mitmenschen...



² <https://www.mcafee.com/enterprise/en-us/assets/reports/rp-hidden-data-economy.pdf>

... zeigen also sehr deutlich, dass das Europäische Parlament klug gehandelt hat und den unbedachten Bürger schützen muss, weil er es selbst offenbar nicht kann. Also hat man den Unternehmen und Einrichtungen die Verantwortung übertragen mit den Daten ihrer Kunden, Patienten, Schüler und Bürger umsichtig umzugehen.



1.6 Kontrollfragen zu Kapitel 1

1. Seit wann hat die EU-DSGVO ihre Gültigkeit?

- Seit 5. Mai 2016
- Seit 25. Mai 2016
- Seit 24. Mai 2016
- Seit 25. Mai 2018

2. Wieso gibt es die Datenschutzgrundverordnung in der EU, wenn es doch schon seit vielen Jahren eine Datenschutz-Richtlinie gab?

- Die Richtlinie war eine Erprobung für die jetzt gültige Verordnung.
- Die Datenschutz-Richtlinie war zu alt.
- Die Datenschutz-Richtlinie wurde von keinem EU-Mitgliedsland eingehalten.
- Eine Richtlinie der EU entfalten keine unmittelbare Wirkung im entsprechenden Mitgliedsland. Diese Richtlinie hätte zunächst in nationales Recht umgesetzt werden müssen, was nicht überall passiert ist.

3. In welchen Bereichen eines Unternehmens können Sie personenbezogene Daten finden?

- Eigentlich arbeitet nur die Geschäftsführung mit personenbezogenen Daten.
- Grundsätzlich werden personenbezogene Daten nur in der IT-Abteilung verarbeitet. Dort sind sie meistens auf dem Server gespeichert, sonst nirgendwo.
- Daten gibt es nur in Unternehmen der Informationstechnologie und in Behörden.
- Überall im Unternehmen werden Daten mit und ohne Personenbezug erfasst, verarbeitet oder gespeichert.

2. Aufbau der Gesetze und wichtige Begriffe

In diesem Kapitel lernen Sie...

- Die Hierarchie der Gesetze kennen. Insbesondere wie die DSGVO und das BDSG darin einzuordnen sind.
- Den Aufbau eines Artikels/Paragrafen kennen.
- Die die DSGVO und das BDSG aufgebaut sind.
- Was Erwägungsgründe und Öffnungsklauseln sind.
- Die Begriffe Verarbeitung, personenbezogene Daten, identifizierte und identifizierbare Personen, natürliche und juristische Personen, Betroffene, Verantwortliche und Dritte kennen.

2.1 Gesetzessystematik

Als Datenschutzbeauftragter ist es wichtig, sich regelmäßig mit datenschutzrechtlichen Regelungen auseinander zu setzen. Leider sind die verschiedenen Anforderungen an den Datenschutz nicht nur in einem Gesetz geregelt, sondern in vielen verschiedenen Rechtsvorschriften. Dabei gibt es sowohl Regelungen auf europäischer Ebene als auch auf nationaler Ebene zu berücksichtigen. Viele Vorschriften ändern sich regelmäßig oder werden durch Rechtsurteile ergänzt. Datenschutzbeauftragte müssen sich ständig weiterbilden und die Änderungen der Rechtsverordnungen im Auge behalten. In diesem Kapitel werden Ihnen die verschiedenen Arten von Rechtsakten vorgestellt. Zudem lernen Sie die Hierarchie dieser Rechtsakte, um in der praktischen Tätigkeit die Anwendbarkeit richtig zu beurteilen.

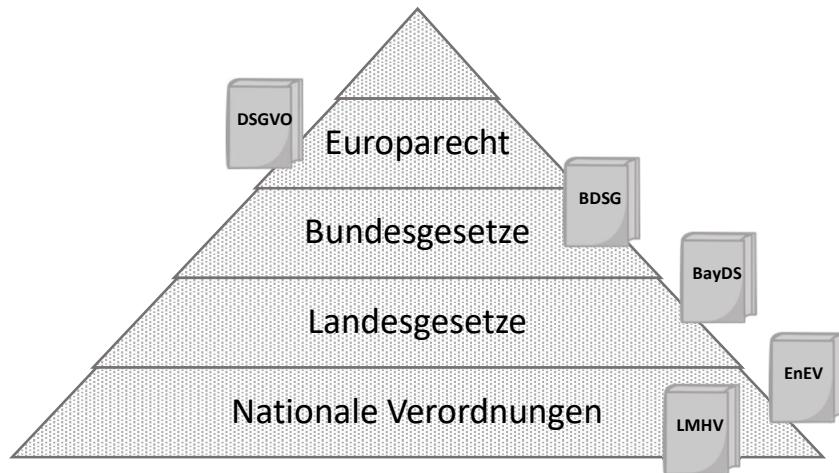


Abbildung 8: Rechtspyramide im deutschen Recht

Ein Rechtsakt in der abgebildeten Pyramide muss immer den Regelungen des übergeordneten Rechtes entsprechen.

An der Spitze unserer Rechtspyramide steht das **Europarecht**. Hier erlassen die Organe der Europäischen Union Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse oder einfach nur Empfehlungen. Verordnungen der EU (z.B. DSGVO) gelten unmittelbar in allen Mitgliedsländern. Richtlinien hingegen sind Aufforderungen an die Mitgliedsländer, Gesetze zu erlassen.

In Deutschland steht das Grundgesetz an oberster Stelle der Gesetzgebung. Alle **Bundesgesetze** müssen verfassungskonform sein - sie dürfen nicht gegen das Grundgesetz verstößen. Auf der Ebene der Bundesgesetze findet man beispielsweise das BDSG.

Da in Deutschland der Föderalismus herrscht, können und müssen die einzelnen Bundesländer eigene **Landesgesetze** erlassen. Diese wiederum dürfen weder gegen Bundesgesetze, das Grundgesetz, noch das Europarecht verstößen.

Die einzelnen Länder des Bundes haben ihr Recht auf Gesetzgebung zum Datenschutz wahrgenommen. Jedes Bundesland für sich hat ein eigenes Landesgesetz für den Datenschutz z.B. Bayerisches Datenschutzgesetz, Thüringer Datenschutzgesetz. Diese Gesetze müssen ebenfalls durch den Datenschutzbeauftragten berücksichtigt werden, wenn er für eine öffentliche Stelle tätig ist, z.B. Gemeinde, Landratsamt, Agentur für Arbeit.

Auf der untersten Ebene der Gesetzespyramide sind die **Verordnungen** eingegliedert. Dabei handelt es sich um Verordnungen im Sinne des deutschen Rechtes und nicht um die Europäische Datenschutzgrundverordnung. Hier werden nationale Spezialfälle geregelt z.B. Lebensmittelhygieneverordnung, Energieeinsparverordnung.

Gliederungspunkt im Gesetz	Abkürzung
Artikel	Art.
Paragraf/Paragrafen	§/§§
Absatz	Abs. oder ()
Satz	S.
Nummer	Nr.
Buchstabe	lit.

Beispiele für Schreibweisen von Gesetzesquellen:

Artikel 25 Absatz 1 DSGVO:

Art. 25 (1) DSGVO
Art. 25 Abs. 1 DSGVO

Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 DSGVO:

Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSGVO

Artikel 4 Nummer 4 DSGVO:

Art. 4 Nr. 4 DSGVO

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO:

Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO

Art. 2 Abs. 1 lit. a DSGVO

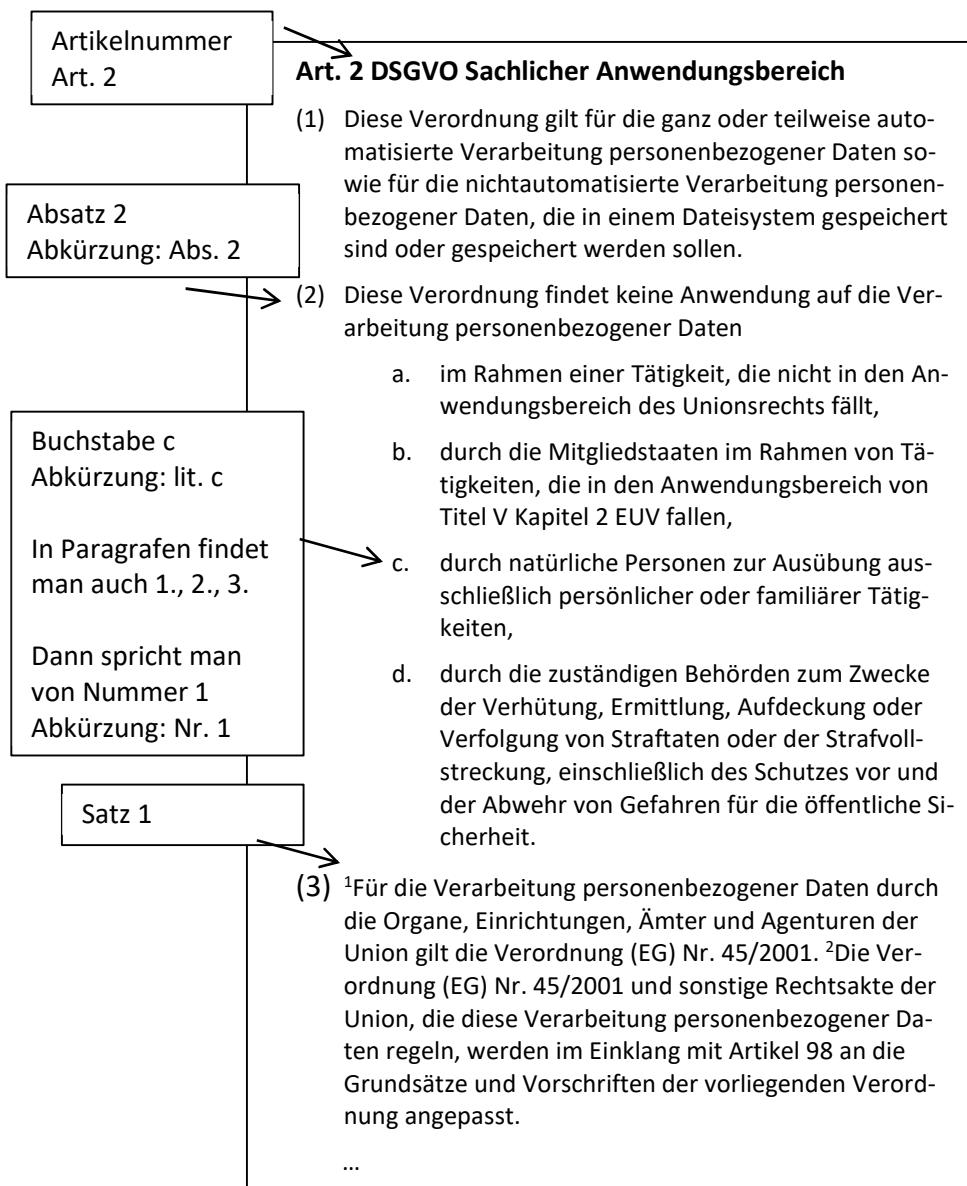


Abbildung 9: Bestandteile eines Artikels der DSGVO

Gerichtshof ¹⁰ schon ein deutliches Urteil verkündet. Denn mit der IP-Adresse kann der Aufenthaltsort des Gerätes ausfindig gemacht werden. Das kann jeder selbst testen. Dazu gibt es verschiedene Angebote im Internet.

Dadurch, dass der Rechner durch einen User bedient wird, ist demnach auch der Aufenthaltsort dieses Users bekannt. Die IP-Adresse wird zu einem personenbezogenen Datum. Normalerweise werden diese Daten keinen weiteren Personen zugänglich gemacht. Hierzu benötigen Richter und Anwälte einen Beschluss. Dennoch fallen sie in den Anwendungsbereich des Datenschutzes.

Was fällt nicht unter den Datenschutz?

Diese Frage ist oft nicht einfach zu klären. Viele Daten werden häufig mit einer Vielzahl anderer Daten gespeichert und angereichert. So führt dieses Vorgehen dazu, dass ein Personenbezug herstellbar ist. Lediglich Produktionsdaten, statistische Daten oder Daten juristischer Personen fallen nicht unter den Datenschutz.

Die DSGVO spricht fast ausschließlich den Verantwortlichen an. Ihm werden sämtliche Forderungen zum Datenschutz auferlegt. Einige Regelungen betreffen den Auftragsverarbeiter und einige die Aufsichtsbehörden. Aber im Endeffekt ist die DSGVO voll mit Pflichten für den Verantwortlichen.

¹⁰ Urteil EuGH vom 19.10.2016, Az. C-582/14

Artikel 13 Abs. 1	Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person ...
Artikel 16	Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung ...
Artikel 24 Abs. 1	Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände ...
Artikel 30 Abs.1	Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ...
usw.	

(Artikelbeispiele, die den Verantwortlichen betreffen.)

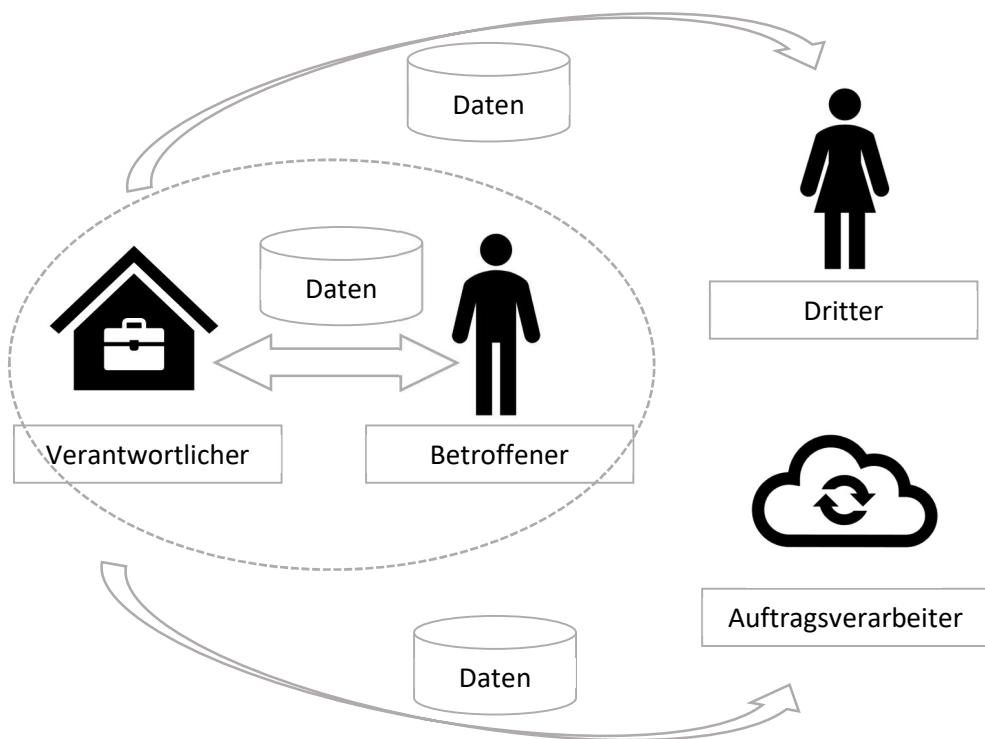


Abbildung 13: Beziehungen der Akteure im Datenaustausch.

Neben dem Verantwortlichen sind eine Reihe anderer Personen und Stellen im gegenseitigen Datenaustausch beteiligt.

Wer ist der Verantwortliche?

Artikel 4 Nr. 7 DSGVO

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

„Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden



Der Geschäftsführer oder Inhaber ist in der Regel der Verantwortliche.

Der Verantwortliche ist eine Einrichtung oder Person, die eine Führungsverantwortung hat und weisungsbefugt ist. In der Praxis ist damit der Geschäftsführer oder Inhaber eines Unternehmens gemeint. In Vereinen trägt die Hauptverantwortung die Vorstandschaft und in einer Arztpraxis ist es der eingetragene Arzt. Der Verantwortliche kann aber auch eine juristische Person sein, also eine GmbH, die dann allerdings durch eine Geschäftsführung vertreten sein muss. Damit trägt ebenfalls die Geschäftsführung die Verantwortung für die Umsetzung der DSGVO oder bei Verstößen.

Letztlich ist die Person oder Einrichtung verantwortlich, die über den Zweck und die Mittel der Datenverarbeitung entscheidet. In größeren Konzernen wird es auch häufig so gehandhabt, dass es mehrere Verantwortliche gibt. An erster Stelle trägt die Geschäftsführung die Hauptverantwortung. Danach werden aber noch zusätzliche Verantwortliche in den einzelnen Bereichen benannt, die eigenständig über die Verarbeitung von Daten entscheiden dürfen. So hat die Geschäftsführung

Anlage 6: Benennungsmuster Datenschutzbeauftragter

Name des Unternehmens
Geschäftsführung/Inhaber
Anschrift
PLZ Ort

Name des zukünftigen DSB
Anschrift
PLZ Ort

Benennung zur/zum Datenschutzbeauftragten

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

mit Wirkung vom benenne ich Sie zur/zum Datenschutzbeauftragten für die Dauer von In dieser Funktion sind Sie der Unternehmensleitung/Geschäftsführung unmittelbar unterstellt.

Ihre Aufgabe ist es, unbeschadet der eigenen Datenschutzverantwortung der jeweiligen Organisationseinheiten, durch Beratung und jederzeitige auch unangemeldete Kontrolle die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz zu überwachen. Für diese Funktion wird das Grundarbeitsverhältnis um Stunden³⁴ im Monat reduziert.

Im Einzelnen ergeben sich die Aufgaben, Rechte und Pflichten aus Art. 38, 39 DSGVO und § 38 BDSG. Sie sind bei der Erfüllung Ihrer Aufgabe von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterstützen.

³⁴ Gem. LfDI Baden-Württemberg sollte in Fällen eines internen Beauftragten der Aufwand für diese zusätzliche Aufgabe ausdrücklich festgelegt werden und sich dies auch auf das Grundarbeitsverhältnis auswirken.